

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Egr., durch die Post bezogen 15 Egr.

# Kreis-Blatt

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeleitet werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Egr.

des

## Königlich Preuss. Landraths-Amts Stuhm.

No. 49.

Stuhm, Sonnabend, den 9. December.

1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Um das Uebermaaß der forstverorgungsberechtigten Anwärter thunlichst zu vermindern, ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. November v. J. genehmigt worden, daß denjenigen forstverorgungsberechtigten Jägern, für welche der Forst-Verorgungs-Schein vor dem 14. November v. J. ansgefertigt worden ist, gegen Verzichtleistung auf den Forstverorgungs-Anspruch eine Abfindung durch Gewährung der Zuwaldden-Pension 4. Klasse ihrer militairischen Charge bewilligt werden kann.

Den Anwärtern, welche diese Abfindung zu erhalten wünschen, kann außerdem, wenn ihre moralische Führung untadelhaft ist, auf ihren Wunsch statt des abzugebenden unbeschränkten Forstverorgungs-Scheins ein beschränkter erteilt werden, welcher dem Inhaber die Befähigung gewährt, auf das Holzdiebstahls-Gesetz vertheidigt zu werden, die Befugniß zum Waffengebrauche bei Ausübung des Forst- und Jagdschuzdienstes auch der Privat-Forst- und Jagd-Besitzer zu erlangen und noch auf solchen Forststellen angestellt zu werden, zu denen mit dem unbeschränkten Forstverorgungsscheine versehene Anwärter nicht vorhanden sind. (Siehe §§ 43 bis 47 des Regulativs vom 1. December 1864.)

Die Gewährung dieser Abfindung ist jedoch nur zulässig, wenn sie vor Ablauf desjenigen Termins, an welchem die Forstverorgungs-Berechtigung nach den desfalligen Bestimmungen von selbst erlischt, und jedenfalls noch vor dem 1. April 1868 bei der Inspektion der Jäger und Schützen von dem Anwärter nachgesucht wird.

Die älteren forstverorgungsberechtigten Jäger, welche keine zuverlässige Aussicht haben, noch vor Vollendung desjenigen Lebensalters, mit welchem die Absetzung von der Forstverorgungsliste eintritt und die Anstellungsberechtigung erlischt, zur definitiven oder probeweisen Anstellung auf einer als Verforgung geltenden Königl. oder Kommunal-Forst-Stelle zu gelangen, namentlich auf diejenigen, welche im Kommunal- oder Privat-Dienste oder auf Königl. Waldwärter-Stellen ein Unterkommen bereits gefunden haben oder zu erlangen hoffen können, werden auf diese Abfindung besonders aufmerksam gemacht, indem ihnen hierdurch die Gelegenheit geboten wird, die nachtheiligen Folgen wenigstens theilweise von sich abzuwenden, welche ihnen erwachsen werden, wenn sie nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. November 1857 mit Ablauf des betreffenden d. h. bei den nach 20jähriger Dienstzeit zur Forstverforgung anerkannten Anwärtern des 50., bei den nach 19 bis 15jähriger Dienstzeit Anerkannten des 45. Lebensjahres, sofern sie alsdann noch nicht versorgt sind, wegen Ueberschreitung des für die Anstellung zulässigen Alters, von der Forstverorgungsliste abgesetzt werden müssen, in welchem Falle ihnen, nur wenn sie die Verzögerung ihrer Anstellung nicht selbst verschuldet haben, unter den desfalligen Bedingungen allein noch der Civil-Verforgungsschein in Stelle des Forst-Verforgungsscheins, aber keine Militair-Pension zu Theil werden kann.

Die Königl. Regierung hat diese Verfügung durch ihr Amtsblatt und durch die Kreisblätter baldigt zu veröffentlichen. Berlin, den 27. September 1865.

Der Finanz-Minister.

Der Kriegs-Minister.

Im Auftrage. gez. v. Bodelschwingh.

In Vertretung. gez. v. Glizezinski.

An die Kgl. Regierung zu Marienwerder.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur Kenntniß der Beteiligten gebracht. — In unserer Anwärterliste bereits notirte Forstverorgungsberechtigte haben, wenn sie die in Rede stehende Abfindung zu erhalten wünschen, ihre desfalligen Gesuche unter Einreichung ihres Forstverorgungs-Scheins hierher zu richten und dabei gleichzeitig auszusprechen, ob ihnen etwa die Ertheilung des beschränkten Forstverorgungsscheins wünschenswerth ist.

Marienwerder, den 10. November 1865.

Königl. Regierung. Kretzschmar.

### Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Nach den angestellten Ermittlungen muß angenommen werden, daß die Listen, in welche die neu anziehenden Personen eingetragen werden sollen, (sfr. Polizei-Verordnung der Königl. Regierung vom 10. Juni 1856, Kreisblatt №. 44 pro 1865) wohl nirgend geführt, ja, daß die Listen nicht einmal und ebensowenig die Formulare für die über die Anmeldung zu ertheilende Bescheinigung vorhanden sind.

Die genaue und strenge Befolgung der Vorschriften der gedachten Polizei-Verordnung ist besonders für das Armenwesen von großer Bedeutung. Es werden dadurch viele Schreibereien und Streitigkeiten über die Ortsbehörigkeit unterstützungsbedürftiger Personen erspart werden.

Sich werde demnach den mathmaatischen Bedarf an gedruckten Formularen zu den Listen und Bescheinigungen für die resp. Ortsvorstände bestellen, falls nicht hier oder dort gewünscht, mir denn aber spätestens bis zum 13. December angezeigt wird, die Formulare sich selbst anzulegen. Das Schema zu den Formularen folgt unten. — Die gehörige Führung der Listen, welche in Deckelpapier einzubestehen oder besser noch einbinden zu lassen und sorgfältig aufzubewahren sind, wird fortan streng controllirt werden und wenn sich hierbei oder sonst Nachlässigkeiten ergeben sollten, müßten unnachlässig Ordnungstrafen verhängt werden. Stuhm, den 24. November 1865.

**Nachweisung von den neuanziehenden Personen in dem Gemeindebezirk N. N.**

Laufende N <sup>o</sup> .	Datum der Anmeldung.	Vor- und Zunamen der neuanziehenden Personen.	Stand oder Gewerbe.	Datum und Jahr der Geburt.			Geburtsort und Kreis.	Name desjenigen, welcher dem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt.	Bemerkungen.
				Tag.	Monat.	Jahr.			

**Schema zur Anmelde-Bescheinigung.**

Dem . . . . . welcher seinen Wohnsitz von . . . . . hierher verlegt, wird hierdurch bescheinigt, daß er seinen Anzug bei dem unterzeichneten Orts-Vorstande angemeldet hat. — Eingetragen in der Nachweisung sub Nro. . . . .  
 den . . . . . ten . . . . . 1865. Der Ortsvorstand.

**Schema zu Benachrichtigungen.**

Dem . . . . . wird hierdurch angezeigt, daß der . . . . . am . . . . . ten . . . . . seinen Wohnort von . . . . . hierher verlegt und über die erfolgte Anmeldung des Anzuges bei dem Ortsvorstande die vorgeschriebene Bescheinigung erhalten hat. — Gegen die Gestattung des Aufenthalts ist nichts (Folgendes) zu erinnern: . . . . .  
 Der Ortsvorstand.

**N<sup>o</sup> 2.** Die Ortsvorstände werden erinnert, die nach dem Termins-Kalender zum 10. d. Mts. zu fertigende Klassensteuer-Zu- und Abgangsliste pünktlich einzureichen.  
 Stuhm, den 6. December 1865.

**N<sup>o</sup> 3.** Die betreffenden Ortsvorstände, in deren Bezirk sich Agenten von Feuer-, Lebens-, Hagel- u. Versicherungsgesellschaften befinden, haben sowohl die Namen der Agenten, als auch der Gesellschaften in 6 Tagen hierher anzuzeigen.  
 Stuhm, den 2. December 1865.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

Bei den Invalidenbäuern zu Stolp und Berlin sind Vacanzen eingetreten, die durch alte Krieger aus den Feldzügen von 1806 bis 1815 ersetzt werden sollen.

Es werden demnach diejenigen Veteranen, die sich noch nicht im Genuß einer Militair-Invaliden-Unterstützung befinden und denen vorzugsweise eine längere Dienstzeit — und zwar bei den Unteroffizieren von 6 Jahren und bei den übrigen Soldaten von 8 Jahren — zur Seite steht, aufgefordert, unter Vorlegung ihrer sämmtlichen Militairpapiere sich innerhalb 4 Wochen entweder beim unterzeichneten Kommando oder bei dem betreffenden Bezirks Feldwebel, in dessen Bezirk sein Wohnort liegt, zu melden.

Bemerkt wird noch, daß sich die Aufnahme in ein Invalidenhaus nur auf die Person des sich meldenden Veteranen erstreckt, da auf dessen Familie hierbei nicht gerücksichtigt werden kann.

Marienburg, den 4. December 1865. Königl. 2. Bataillon 4. Ostpr. Landwehr-Regt. N<sup>o</sup> 5.

Der Fuhrmann Johann Hannemann, 58 Jahre alt, aus Marienburg gebürtig, ist der wiederholten Wechselfälschung und des Meineids dringend verdächtig. — Die Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, auf den 20. Hannemann zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle zu verhaften.

Marienburg, den 28. November 1865. Königl. Staats-Anwaltschaft. Büchtemann.

Der hinter dem Knecht Carl Michaelis unterm 11. September d. J. erlassene Steckbrief ist erledigt.  
 Pr. Stargardt, den 1. December 1865. Der Königl. Staats-Anwalt.

**Privat-Anzeigen.**

Der Verein von Landwirthen für Stuhm und Umgegend versammelt sich  
 Freitag, den 15. December c., Abends 6 Uhr,  
 bei B. Müller in Stuhm.

**Tagesordnung.**

1. Beantwortung einiger Fragen aus dem Fragekasten durch die Herren Gutsbesitzer Schaper und Skerle, sowie durch Herrn Rentier Streichan.
2. Vortrag über Chemie mit Experimenten durch Herrn Apotheker Schultz.
3. Vortrag über die Kinderpest durch Herrn Sanitäts-Rath Dr. Aschmann.
4. Wahl des Vorstandes für das Jahr 1866.

Montag, den 11. d. Mts.,

**General-Versammlung des Turn-Vereins.** Wahl der Vorsteher, sodann Schrumm.

Für das schöne Geschenk, welches die hiesigen Herren Besitzer mir an meinem fünfzigjährigen Jubiläum den 26. d. Mts. überreicht haben, sage ich meinen herzlichsten Dank.

Tiefensee, den 27. November 1865. Koy, Lehrer.



Mein in Alt-Rosengart (Kreis Marienburg) am Thienefluß,  $\frac{1}{2}$  Meile vom Bahnhof Grunau, belegenes massives Gasthaus, woselbst Schank- und Materialgeschäft, Bäckerei, Grüzerei und Holz-Geschäft betrieben wird, nebst dem anliegenden Grundstücke Br. Rosengart, mit 15 Morgen culm. Land, bin ich Willens im Ganzen oder getheilt zu verkaufen. Käufer können sich jederzeit daselbst bei mir einfinden.

**B. Harms.**

Donnerstag, den 14. December c., Vormittags 10 Uhr, werde ich auf meinem Gute Adl. Klezewko, Kreis Stuhm, verschiedenes Bau- und Kastenholz, sowie Nutzholz, als: Weißbuchen, Eichen und Birken im Walde verkaufen.

Pfahlholz wird auf Bestellung eingeschlagen.

**J. Freytag**, Rittergutsbesitzer.



Zum bevorstehenden Feste empfiehlt Unterzeichneter sein Wein-, Rum-, Cognac- und Cigarren-Lager, sowie seine Kaffee's, Zucker Meiß, türkische und böhmer. Pflaumen, französische und rheinische Wallnüsse à Schock 4 Sgr., schlesische à Schock 3 Sgr., schöne Lambertnüsse à Pfund 5 Sgr., Schweizer, Edamer, grünen Kräuter-, fetten Limburger und echten Niederunger Käse, saure Gurken, Fett-Heringe und Sardellen, echten Zucker-Syrup und reinen Lechhoni, Stearin- und Paraffin-Lichte billigst, echten Getreide-Kümmel in Ein-Quartflaschen, zur gefälligen Beachtung.

**Adalbert Friedrich**, Vorschloß Stuhm.

Die Unterzeichneten machen hiermit bekannt, daß das Bier in ihren Brauereien von heute ab 3 Thlr. 15 Sgr., ohne Unterschied, pro Tonne kostet; außerdem wird kein Treber und überhaupt keine Lasttonne ferner verabreicht werden.

Vorm. Barlewiz und Stuhm, den 10. December 1865.

**Philipsen.** **Simon Eisenstädt.**

Zum bevorstehenden Weihnachtsfeste empfehle ich meine Ausstellung von Figuren-, Frucht- und Mand-Marzipan, sowie verschiedenen Baum-Confecten und Thorner Pfefferkuchen zur gefälligen Beachtung. Gleichzeitig bemerke ich, daß bei mir von jetzt ab täglich Marzipan-Bewürfelung und Verloosung stattfindet, wozu ich das geehrte Publikum hiesiger Stadt und Umgegend ergebenst einlade.

Stuhm, den 8. December 1865.

**Bärthold**,  
Conditor.

Einem hiesigen und auswärtigen Publikum mache hiermit die ergebenste Anzeige, daß ich bereits seit dem 1. December meine

## Weihnachts-Ausstellung

eröffnet habe, und empfehle ich Kinder-Spielzeug, wie auch elegante Geschenke für Herren und Damen zu auffallend billigen Preisen.

Gleichzeitig empfehle ich echte Thorner Pfefferkuchen, wie auch Pfeffernüsse und Wallnüsse. —

Um zahlreichen Besuch bittet

**A. Hirsch.**

Gesinde-Miethskontrakte, Instmannsverträge, Jagd-Pachtverträge, Schulkassenbücher, Mühlen-Contobücher, Terminskalender u. Quittungsbücher empfiehlt

**J. Werner.**

Am 2. d. Mts. ist mir im Walde bei Uszniz ein kleines Schwein (Borg) entlaufen. Derjenige, der dasselbe aufgefangen hat, wolle mir davon Nachricht geben.

Gr. Uszniz, den 3. December 1865.

**Martin Bolt**, Rätbner.

Ein Sohn ordentlicher Eltern, der die Müllerei erlernen will, findet bei mir ein Unterkommen.

**Keder**, Mühle Hintersee.

Ich warne einen Jeden, meiner Ghesrau Dorothea, geborene Mrowiezkä, welche mich böswillig verlassen hat, etwas auf meinen Namen zu leihen oder ihr etwas abzukaufen, da ich für deren Schulden nicht aufkommen und die von ihr gekauften Sachen zurückfordern werde.

Neudorf, den 8. December 1865.

**Joseph Kalinowski.**

Dem geehrten Publikum zeige ich ergebenst an, daß meine

# Weihnachts-Ausstellung

eröffnet ist. — Dieselbe enthält eine große Auswahl neuer Spielsachen und zu Geschenken passender Galanterie- u. Lederwaaren (darunter Gegenstände zu Stickereien), ein Sortiment guter

 **Jugendschriften und Bilderbücher,** 

sowie Schreib- und Zeichen-Materialien, Mappen, Schultaschen, Tuschkästen u.

Unter Zusicherung reeller Bedienung bitte ich um geneigten Besuch.

Stuhm, den 8. December 1865.

J. Werner.

Zu vortheilhaften Weihnachts-Einkäufen habe ich auch in diesem Jahre für das Weihnachts-Geschäft ein Sortiment von Kleiderstoffen im Preise bedeutend zurückgesetzt.

J. Schwartz.

Der wegen seiner vorzüglichen Eigenschaften allseitig anerkannte **R. F. Daubitz'sche Kräuter-Liqueur**, bereitet von dem Apotheker R. F. Daubitz in Berlin, Charlottenstr. 19, ist nur **allein echt** zu beziehen bei:

J. Werner in Stuhm.

J. Warkentin in Lichtfelde.

Ad. Derzewski in Christburg.

 Die in solidem Fortbestand seit länger als einem Jahrzehnt als ein probates Linderungsmittel rühmlichst bewährten **Kräuter-Bonbons** des Kgl. Pr. Kreis-Physikus **Dr. Koch** zu Heiligenbeil, werden in Originalschachteln à 5 und 10 Sgr. nach wie vor ausschliesslich echt debittirt in Stuhm bei **J. Werner.** und in Christburg bei **J. G. Pasternack.**

**Frische gerade Bandstöcke, Dachstöcke und frische Bindeweiden**

empfehlen **Adalbert Friedrich**, Vorschloß Stuhm.

 **Petroleum-Tischlampen, Handlampen, Hängelampen und Wandlampen, sowie Del-Schiebelampen** empfiehlt billigst **J. Werner.**

 Ein sehr gut erhaltener Flügel ist zu verkaufen. Das Nähere zu erfragen bei dem Kanzlei-Gehülfen **Blenske** in Stuhm.

**Weihnachts- u. Neujahrs-Wünsche für Kinder (an Eltern u.)** empfiehlt **J. Werner.**

 **Schwarze und lila Farbe**, zum Färben von Wollen-, Baumwollen- und Leinen-Stoffen, empfiehlt billigst **Adalbert Friedrich**, Vorschloß Stuhm.

**Landwirthschaftliche Kalender, sowie Schreib- und Notizkalender pro 1866** empfiehlt **J. Werner.**

Zwei in Abl. Neudorf gefundene Birken-Stangen können von dem rechtmäßigen Eigentümer, gegen Erstattung der Insertionsgebühren im Schulzenamte daselbst in Empfang genommen werden.

 Die geehrten Abonnenten dieses Blattes ersuche ich, das Abonnement für das nächste Jahr vor dem 1. Januar k. zu erneuern, damit in der Versendung keine Unterbrechung eintritt. **J. Werner.**